

**Anmeldung zur Einrichtung einer zeitlich befristeten Haltverbotszone gem. § 45 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO)**

Geprüft und verkehrsrechtlich  
Angeordnet am:  
Unterschrift:

**Antragsteller/in**

Name		Vorname	
Straße	Hausnr.	PLZ	Ort
Telefon (Angabe freiwillig)		Fax (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)

Vor Ort geltende Parkregelung	Aufzustellende Beschilderung	
<b>1. Parken am Fahrbahnrand</b>	<b>VZ 283-10, -20 (Absolutes Haltverbot)</b> <b>ZZ Datum und Uhrzeit</b>	<input type="checkbox"/>
<b>2. Parken auf dem Seitenstreifen</b>	<b>VZ 283-10, -20 (Absolutes Haltverbot)</b> <b>ZZ 1060-31 (auch auf dem Seitenstreifen)</b> <b>ZZ Datum und Uhrzeit</b>	<input type="checkbox"/>
<b>3. Parken auf dem Gehweg</b>	<b>VZ 283-10, -20 (Absolutes Haltverbot)</b> <b>VZ 315 (Gehwegparken, jeweilige Variante)</b> <b>ZZ Datum und Uhrzeit</b>	<input type="checkbox"/>

Straße, Hausnr.		Dauer der Maßnahme (vom, bis, Uhrzeit)	Länge der Fläche
<input type="checkbox"/> Umzug <input type="checkbox"/> Container <input type="checkbox"/> Baufahrzeug <input type="checkbox"/> Hubsteiger/Kran <input type="checkbox"/> Materiallagerung <input type="checkbox"/> sonstiges			
Verantwortliche Person		Telefonische Erreichbarkeit	

Die Beschilderung gilt vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs der Straßenverkehrsbehörde als angeordnet, wenn die Antragstellenden das von der Straßenverkehrsbehörde unterschriebene Anmeldeformular zurückerhalten haben (Fax, E-Mail, Post). Das Anmeldeformular ist jederzeit vor Ort bereitzuhalten und bei Bedarf den Mitarbeitenden des Bürger- und Ordnungsamtes oder der Polizei vorzulegen und ggf. auszuhändigen. Der Antragstellende ist für die richtige Auswahl der aufzustellenden Verkehrszeichen (siehe obige Tabelle) alleinverantwortlich.

Für den Fall, dass die Parkfläche am Wochenende sowie in den Nachtstunden nicht benötigt wird, sind zusätzlich entsprechende Zusatzzeichen 1042-33 (zeitliche Beschränkung: Mo-Fr mit Zeitangabe) aufzustellen. Die Beschilderung muss zwingend den Vorschriften der StVO und den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 95) entsprechen. Diese ist mindestens 3 volle Tage (0-24 Uhr) vor Beginn der Maßnahme gut sichtbar aufzustellen und unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme zu entfernen. Der Antrag ist mindestens 1 Woche vor der Aufstellung der Beschilderung zu stellen. **Die Aufhebung von Behindertenparkplätzen ist nicht zulässig.**

Über den Aufbau der Schilder ist ein Protokoll anzufertigen. Dem Protokoll ist eine Skizze oder Fotoaufnahmen als Anlage zuzufügen, aus denen die genauen Standorte der aufgestellten Verkehrszeichen ersichtlich werden. Außerdem sind bei Aufstellung der Schilder die Kennzeichen der im Geltungsbereich der Beschilderung parkenden Fahrzeuge zu notieren. Das Protokoll ist mit 2 Unterschriften zu versehen. Es ist nicht Teil dieser Anmeldung, sondern muss vor Ort in Papierform bereitgehalten werden.

Für den Fall, dass der gesperrte Bereich am Tag Ihrer Maßnahme aufgrund parkender Kfz nicht nutzbar sein sollte, wenden Sie sich bitte an die Bußgeldstelle der Landeshauptstadt Kiel, Tel. 0431/901-2128 oder an die Einsatzleitstelle der Polizei in Kiel unter Tel. 0431/ 66 680 230. Der Antrag und das Protokoll sind vor Ort der Polizei oder den Ordnungskräften zu übergeben. Über das Einleiten weiterer Maßnahmen kann erst nach Vorlage des Protokolls in Papierform und der Lageprüfung vor Ort durch die Überwachungskräfte entschieden werden.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------